



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

CH-3003 Bern, PUE, Mea

An den Gemeinderat der Gemeinde Elfingen
Gemeindehaus Bözen
Hauptstrasse 7
5076 Bözen

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM 462/18 332-1
Kontakt: G. Lüdi
Bern, 25. September 2018

Empfehlung zu den geplanten Abwassergebühren

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Damen Gemeinderätinnen

Mit Ihrem Schreiben vom 29. August 2018 haben Sie uns die Unterlagen betreffend Anpassung der Abwassergebühren zur Überprüfung eingereicht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen:

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01, Fax +41 58 462 21 08
greta.luedi@pue.admin.ch
www.preisueberwacher.admin.ch



Einleitung

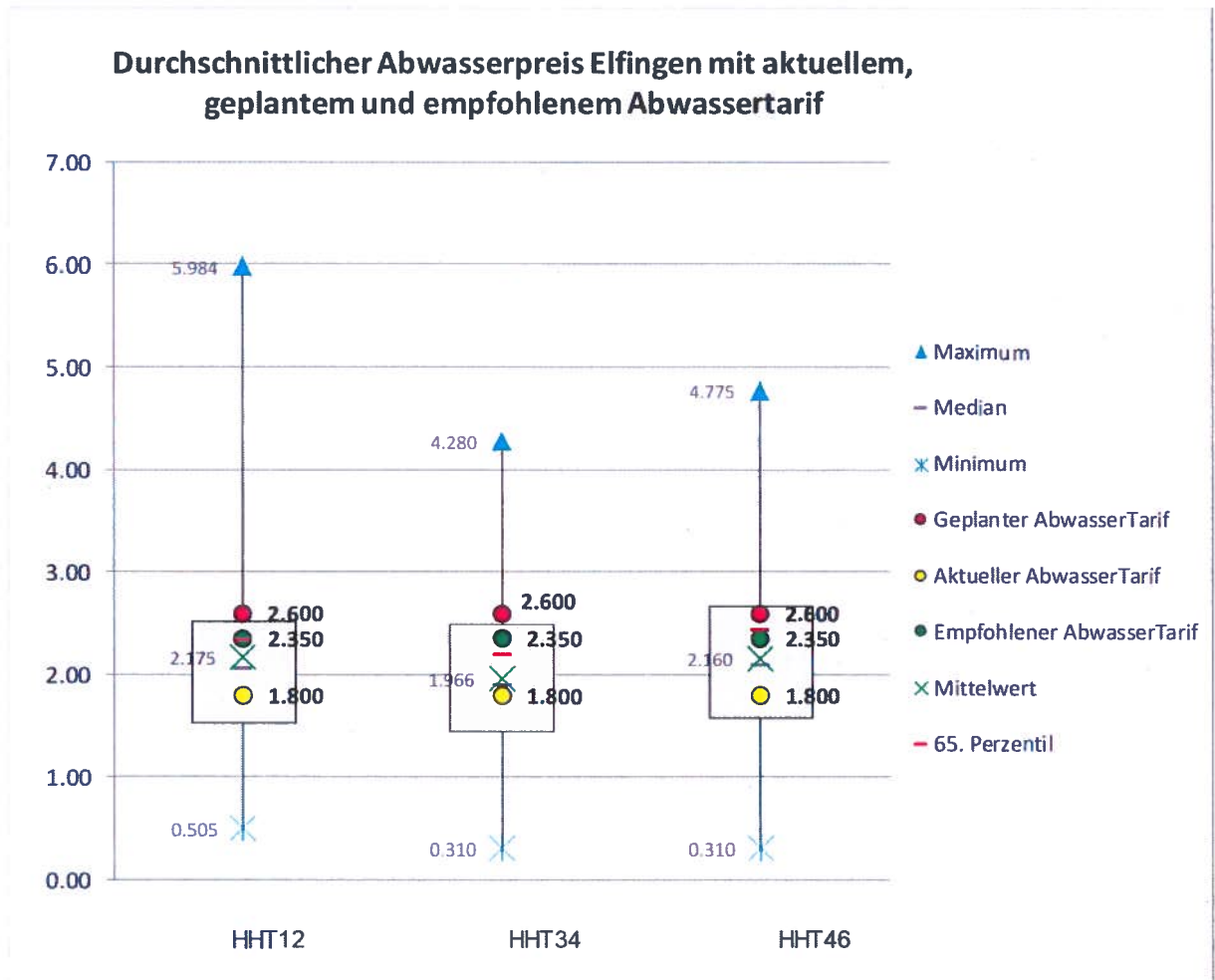
Die Anpassung

Die Gemeinde Elfingen sieht vor, die Gebühren für die Abwasserentsorgung per 1.1.2019 wie folgt anzupassen:

Wiederkehrende Gebühren

	bis 31.12.2018	ab 1.1.2019
Mengenpreis pro m ³ :	Fr. 1.80	Fr. 2.60

Nachstehend werden die Abwassertarife in Elfingen im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern¹ mit den aktuellen, geplanten und empfohlenen Abwassertarifen dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus²

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

¹ Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren ausweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).

² Vgl. Pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch



Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Elfingen verfügt in ihrem Ver- und Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserver- und der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Wasser- und Abwassergebühren der Gemeinde Elfingen über ein Empfehlungsrecht.

Preisanalyse

Eingereichte Unterlagen

Mit E-Mail vom 3. September wurden uns alle zur Vorprüfung notwendigen Unterlagen eingereicht.

1. Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen und der Abwasserentsorgung fallen unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollte bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Die Gemeinde Elfingen erhebt bei den Abwassergebühren keine Grundgebühr und keine Regenwassergebühr. Daher ist es erstrebenswert, mittelfristig eine Regenabwassergebühr einzuführen, anstelle einer weiteren Erhöhung der Verbrauchergebühr.

Weiter sollte in naher Zukunft ein Gebührenmodell eingeführt werden, bei welchem mindestens die Hälfte der Gebühren über fixe Grundgebühren erhoben werden.

2. Ausmass der Erhöhung

Bei Gebührenerhöhungen sind willkürliche Veränderungen zu vermeiden. Konkret ist eine überproportional starke Veränderung für einzelne Benutzergruppen zu vermeiden. Wesentliche Veränderungen für eine einzelne Benutzergruppe wären nur möglich, wenn eine derartige Veränderung kostenseitig begründet wäre. Auch Gebühren für Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den langfristigen Grenzkosten entsprechen und dürfen ebenfalls nicht überproportional erhöht werden.

Führt die Gebührenanpassung zu einer Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren um mehr als 30%, sollte eine Etappierung geprüft werden.

Die geplante Erhöhung hat für die Modellhaushalte des Preisüberwachers Kostensteigerungen von 44 Prozent zur Folge. Eine Etappierung der Gebührenerhöhung ist daher angezeigt. Mit den bisherigen Gebühren konnten in den letzten drei Jahren die Kosten der laufenden Rechnung nicht mehr gedeckt



werden. Der durchschnittliche Aufwandüberschuss belief sich auf rund 11'500 Franken. Für eine ausgeglichene Rechnung genügt in einem ersten Schritt auch eine geringere Gebührenerhöhung.

Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Elfingen:

- ***Die Gebührenerhöhung zu etappieren und in einem ersten Schritt auf 30 Prozent zu beschränken, das heisst die Abwasserverbrauchsgebühr auf 2.35 Franken festzulegen.***
- ***In einem zweiten Schritt der Etappierung eine Regenabwassergebühr auf die entwässerte Fläche einzuführen.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans

Preisüberwacher